

Der Wert-Arbeiter

**Bereinzelt seid Ihr nichts.
Vereinigt Alles!**

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Abonnementspreis pro Vierteljahr 4,50 Mk., wozu noch das Porto oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Redaktion und Expedition:
Berlin O. 27, Andreas-Straße 61 III
Telephon: Amt Köpenick, Nr. 1078.

Inserate pro gespaltene Petitzeile 2 Mk., Arbeitsmarkt 50 P. Alle Inseraten-, Abonnements- und Verbandsgelder sind an Otto Sehm s, Berlin O. 27, Andreasstr. 61 II, zu richten. Postfachkonto Berlin 5386.

Inhalt.

Was ist beim Kriege zu beachten? — Pflicht zur Selbstverteidigung. — Textilarbeiter und koloniale Rohstoffversorgung (I). — Aus Handel und Industrie. — Bekanntmachungen. — Totenliste. — Versammlungskalender.

Was ist beim Kriege zu beachten?

Rechtsstreitigkeiten gegen zur Fahne Einberufenen.
Das Gesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen trifft nach drei Richtungen Vorlage dagegen, daß Personen, die zur Fahne einberufen sind, durch ihre Abwesenheit in Rechtsstreitigkeiten Nachteile erleiden. Durch das Gesetz ist die Unterbrechung der anhängigen oder künftig anhängig werdenden Klagen angeordnet, die Zwangsvollstreckung erheblichen Beschränkungen unterworfen und ein Ruhen der Verjährung vorgehoben.

Die gesetzlichen Schutzvorschriften beziehen sich auf alle vor Gerichten, einschließlich der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, anhängig gemachten oder anhängig werdenden Verfahren, in denen eine Partei vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufes zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht, oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehört, oder in denen eine Partei dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reiches sich im Auslande aufhält oder in denen eine Partei als Kriegsgefangener oder Geisels sich in der Gewalt des Feindes befindet.

Alle diese Verfahren werden ohne weiteres unterbrochen, d. h. es darf gegen den ins Feld Berufenen nicht verhandelt werden. Wenn irgendeine Klage, beispielsweise eine Mietklage oder eine Klage auf Zahlung für Abzahlungsgeschäfte anhängig gemacht ist, so darf gegen den im Felde Stehenden nicht verhandelt werden. Es darf gegen ihn kein Urteil ergehen. Das Verfahren nimmt auch nicht sofort bei Friedensschluß, sondern erst dann seinen Fortgang, wenn der Kriegszustand im Sinne dieses Schutzgesetzes durch kaiserliche Verordnung als beendet anzusehen ist.

Eine Unterbrechung des Verfahrens tritt nur dann nicht ein, wenn die Partei durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist oder einen anderen zur Wahrnehmung ihrer Rechte berufenen Vertreter hat. Das ist vorgeschrieben, weil ja in manchen Fällen der zum Kriege Einberufene ein Interesse an der Fortführung seines Prozesses hat, in dem er vielleicht der Kläger ist. Aber auch in solchen Fällen muß das Gericht auf Antrag des Vertreters die Aussetzung des Verfahrens anordnen. Zweckmäßig ist es, daß in solchen Fällen die Ehefrau oder die Kinder die Aussetzung des Prozesses verlangen, falls nicht die Weiterführung des Prozesses im Interesse der Familie liegt. Auch in den Fällen, in denen ein Minderjähriger zum Krieg einberufen ist und im Prozeß durch seinen gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund) vertreten wird, kann dieser gesetzliche Vertreter die Aussetzung des Verfahrens verlangen.

Die Zwangsvollstreckung gegen im Felde stehende Personen unterliegt erheblichen Beschränkungen. Zunächst ist die Versteigerung beweglicher, körperlicher Sachen grundsätzlich verboten, weil erfahrungsgemäß bei solchen Versteigerungen ein dem Wert entsprechender Erlös selten erzielt wird und der Schuldner durch die Versteigerung erhebliche Nachteile hätte. Diese Ermäßigungen treffen auf die Fälle nicht zu, in denen es sich um verbrauchbare Sachen oder um Sachen handelt, die der Gefahr beträchtlicher Wertverminderung ausgesetzt sind, oder deren Aufbewahrung verhältnismäßig große Kosten verursacht: in solchen Fällen kann deshalb nach dem Gesetz das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag die Versteigerung durchführen. Das Gesetz verbietet ferner die Versteigerung von Gegenständen des beweglichen Vermögens, weil durch die Versteigerung häufig dem Eigentümer die Grundlage seiner wirtschaftlichen Existenz entzogen sein würde.

Diese Beschränkungen der Zwangsvollstreckung sind auch auf Zwangsvollstreckungen gegen die Ehefrau und gegen die Kinder des zum Kriegsdienst Einberufenen insofern anwendbar, als die Zwangsvollstreckung die Vermögensrechte berührt, die dem Ehemann auf Grund der ehelichen Güterrechte oder die den Eltern auf Grund der elterlichen Gewalt zustehen. In der Regel steht dem Ehemann der Nießbrauch an den Sachen der Frau und der Kinder zu; in diesen Fällen ist die Zwangsvollstreckung unzulässig. Mit den Beschränkungen der Zwangsvollstreckung hängt das Verbot der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines im Felde Stehenden zusammen. Es darf nur auf seinen Antrag hin Konkurs eröffnet werden. War bereits der Konkurs eröffnet, so kann das Konkursgericht auf seinen Antrag die Aussetzung des Verfahrens anordnen.

Die Verjährung ist zugunsten der in den Krieg Eingezogenen für die Dauer des Kriegszustandes gehemmt, so daß

die Vorschriften über die Verjährung für sie oder ihre Prozeßgegner während dieser Zeit ruhen.

Invalidenversicherung und Krieg. Nach § 1280 der Reichsversicherungsordnung erlischt wohl die durch die bisherige Beitragsleistung erworbene Anwartschaft auf Rente, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weitervericherung entrichtet worden sind; dies gilt aber nicht für alle, die jetzt zum Militärdienst eingezogen werden. Während des Kriegsdienstes müssen nur solche Leute Beitragsmarken zur Erhaltung ihrer Anwartschaft auf Rente verwenden, die freiwillig in die Versicherung eingetreten sind und auch die, die nach ihrem Ausscheiden aus einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ihre frühere Zwangsversicherung freiwillig fortgesetzt haben. Allen übrigen, die in den Krieg ziehen und infolgedessen ihre versicherungspflichtige Beschäftigung aufgeben, wird die Militärdienstzeit als Beitragswochen der zweiten Lohnklasse angerechnet. Sie haben also nicht nötig, für die Dauer des Krieges Beiträge zu entrichten und haben nicht zu fürchten, während dieser Zeit ihr wohlverdienenes Recht auf Rente zu verlieren.

Invalidentrentner und Altersrentner, die gezwungen oder freiwillig den Krieg mitmachen, haben selbstverständlich auch

Pflicht zur Selbstverteidigung.

Ich bin immer überzeugt gewesen, daß das Proletariat in seinem innersten Wesen keiner Lehre des nationalen Verzichts, der nationalen Knechtschaft zustimmen kann. Sich gegen die Tyrannei der Herrenklasse und des Kapitals empören und sich dabei widerstandslos das Joch der Eroberung, die Herrschaft eines fremden Militarismus auferlegen lassen: das ist ein so kindisch-klägliches Widerspruchs, daß ihn beim ersten Alarm alle Kräfte des Instinkts und der Vernunft hinwegsetzen müßten. Daß die Proletarier, die durch den Eroberer vom Kapital nicht befreit werden, einwilligen sollten, überdies noch tributpflichtig zu werden, ist eine Ungeheuerlichkeit. Niemals wird ein Proletariat, das der Verteidigung der nationalen Unabhängigkeit und damit auch der Verteidigung seiner eigenen freien Entwicklung entfast hätte, die Kraft besitzen, den Kapitalismus zu besiegen, und wenn es zum Joch des Kapitalismus widerstandslos auch noch das Joch des Eindringlings auf seinen Nacken genommen haben wird, wird es nicht einmal die Versuchung mehr fühlen, sein Haupt zu erheben. Wo immer es ein Vaterland, das heißt eine historische Gruppe gibt, die sich ihrer Kontinuität und Einheitlichkeit bewußt ist, da ist jeder Angriff auf die Freiheit und Unabhängigkeit dieses Vaterlandes ein Attentat auf die Götter, ein Rückfall in die Barbarei.

Jean Jaurès: Die neue Armee.

in dieser Zeit das Recht auf Bezug ihrer Rente. Ein Ruhen der Rente tritt nicht ein.

Die Verpflichtung zur Mietzahlung während des Krieges.
Große Unklarheit besteht noch über die Frage der Mietzahlung während des Krieges. Während ein Teil der Mieter der Meinung ist, in Kriegszeiten bestehe überhaupt keine Verpflichtung zur Mietzahlung, behaupten die Hausbesitzer, durch den Ausbruch des Krieges würde überhaupt an dem Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter rechtlich nichts geändert. In Wahrheit liegen die Dinge rechtlich so, daß nach wie vor alle Mieter — auch die zum Kriegsdienst einberufenen — zur Zahlung der Miete verpflichtet sind. Immerhin bringt das neue Reichsgesetz vom 4. August 1914 gewisse Beschränkungen. Danach können Angehörige der mobilen oder gegen den Feind verwendeten Land- und Seemacht und der Besatzung der armierten oder in der Armierung begriffenen Festungen, sowie der Kriegsgefangenen und Geiseln wegen rückständiger Miete nicht verurteilt, gepfändet oder auf die Strafe gesetzt werden. Ein gegen solche Personen anhängig gemachter Zivilprozeß wird unterbrochen und neue Verfahren können nicht mehr anhängig gemacht werden. Notwendig ist es aber, daß dem Gericht von den Angehörigen dieser Personen Mitteilung von dem Vorliegen der angegebenen Voraussetzungen gemacht wird. Wenn dies nicht geschieht, kann vom Gericht ein Versäumnisurteil ausgesprochen werden. Die Zwangsvollstreckung ist insofern eingeschränkt, als Versteigerungen bereits gepfändeter Gegenstände nicht stattfinden dürfen. Da auch die zwangsweise Räumung der Wohnung als ein Teil der Zwangsvollstreckung zu betrachten ist, so ist auch diese unzulässig. Es dürfen also die Angehörigen der zum Militär Eingezogenen nicht auf die Strafe gesetzt werden. Das mögen sich besonders die Frauen der Kriegsteilnehmer merken. Ihnen ist aber auch in anderer Hinsicht

Vorsicht zu empfehlen. Wahrscheinlich werden in nächster Zeit, besonders wenn die Mieten zu zahlen sind, die Hauswirte versuchen, Sicherheiten für ihre Mietzinsforderungen zu erhalten. Sie werden die Frauen zu überreden suchen, ihnen ihre Möbel oder andere Gegenstände zu verpfänden. Darauf dürfen die Frauen auf keinen Fall eingehen. Sie brauchen sich durch Drohungen nicht einschüchtern zu lassen, weil sie — wie wir darlegten — keine Zwangsmaßnahmen zu fürchten haben. Zu beachten ist jedoch immer, daß durch das angezogene Gesetz nur die zum Militärdienst Eingezogenen und deren Familien geschützt werden. Den durch die Kriegswirren arbeitslos Gewordenen und auf andere Weise Geschädigten wird dieser Schutz nicht zuteil. Diese Opfer des Krieges sind, wenn sie keine Miete zahlen können, auf die Rücksicht der Hausbesitzer angewiesen. Festzuhalten ist ferner, daß die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses für alle Mieter — auch für die Kriegsteilnehmer — bestehen bleibt. Eingeschränkt wird nur das Recht der Hauswirte, die Miete von den Kriegsdienstpflichtigen oder deren Angehörigen während des Krieges rücksichtslos einzutreiben oder die Familien der Vaterlandsverteidiger auf die Straße zu werfen.

Kann die Ehefrau wegen Mietzinsforderungen mit Erfolg verklagt werden? Wenn die Ehefrau den Mietvertrag nicht mit unterschrieben hat, ist nach unserer Auffassung die Klage gegen die Frau unbedingt unzulässig, weil die Frau in diesen Fällen nicht aus eigenem Recht, sondern auf Grund des Rechts des Ehemannes als dessen Ehefrau die Wohnung benutzt. Deshalb dürfte eine Klage gegen sie ebenso unzulässig sein wie gegen den zum Militärdienst einberufenen Ehemann selbst. Oft aber haben die Ehefrauen den Mietvertrag mit unterschrieben. In vielen derartigen Fällen haben Richter mit Recht angenommen, daß diese Unterschrift lediglich als Bürgschaft aufzufassen ist. Kommt der Richter zu dieser Auffassung, dann kann auch gegen die Frau nicht geklagt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung läuft aber weiter. Nimmt aber der Richter an, es liege keine Bürgschaft der Frau vor, sondern sie habe sich selbst als Mieterin mit verpflichtet, so ist die Klage auf Mietzahlung und Ermäßigung zulässig. In diesen Fällen hat jedoch der Richter das Recht, auf Antrag der Frau ihr bis auf drei Monate Zahlungsfrist zu gewähren. Eine Versteigerung der dem Manne gehörigen Sachen sowie der Sachen der Frau, an denen dem Manne das Nießbrauch- und Verwaltungsrecht zusteht, ist unzulässig.

Die Zahlungsfrist bis zu drei Monaten können übrigens auch die nicht zur Fahne einberufenen, aber in Not geratenen Mieter beim Richter beantragen. Die Schuldner müssen aber bei Stellung der Anträge ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen und insbesondere die durch den Krieg herbeigeführte Arbeitslosigkeit hervorheben.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Für die gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter, jedoch nicht Lehrlinge) ist die Frage durch §§ 124a, 133b G.O. geregelt, soweit nicht im Arbeitsvertrage — in der Arbeitsordnung — besondere Vereinbarungen getroffen worden sind. Nach den genannten Bestimmungen kann das Arbeitsverhältnis aus wichtigen Gründen — d. i. im Kriegsfall — nur dann jederzeit und ohne vorherige Kündigung gelöst werden, wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist oder wenn das Arbeitsverhältnis auf längere Zeit als vier Wochen vereinbart ist. In den üblichen Fällen mit vierzehntägiger oder achttägiger Kündigungsfrist bietet also der Krieg rechtlich keinen Grund zu sofortiger Entlassung. Muß der Betrieb des Unternehmens aus Mangel an Absatz oder Rohstoffen eingestellt werden, so steht den Arbeitern der vereinbarte Lohn (bei Akkordarbeit ein angemessener Zeitlohn) für die Kündigungszeit, gewöhnlich also für vierzehn Tage, zu. Wird der Betrieb in beschränktem Umfang, z. B. an halben Tagen, fortgeführt, so richtet sich der Anspruch nach den besonderen im Arbeitsvertrage — Arbeitsordnung — getroffenen Vereinbarungen. Verzichtet der Arbeiter freiwillig ganz oder teilweise auf seinen Lohnanspruch, so wird dieser Verzicht nur dann rechtswirksam sein, wenn sich der Arbeiter bei seiner Verzichtleistung über seinen rechtlichen Anspruch im klaren ist.

Der Arbeiter, der durch seine Einberufung zu den Fahnen verhindert ist, seinen Arbeitsvertrag weiter zu erfüllen, wird in der Regel keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes über den Tag seines Fortganges hinaus haben.

Aufmannische Angelegenheiten werden, sofern der Betrieb im Kriegsfall plötzlich eingestellt werden muß, entsprechend §§ 70, 92 G.O. und § 626 B.G.B. ohne Sneehehaltung der Kündigungsfrist entlassen werden dürfen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes wird ihnen in der Regel nicht zustehen.

Sind die Krieger steuerfrei? Von der Zahlung der Staats- und der Gemeindeeinkommensteuer sind alle zum Heeresdienste einberufenen Personen des Wehrtaugendstandes vom Feldweibel bis zu den Mannschaften befreit, wenn ihr Einkommen nicht mit mehr als 5000 Mk. zur Staats- und Gemeindeeinkommensteuer veranlagt ist. Die Befreiung beginnt mit

Monat August und dauert bis zum Schluß des Monats, in dem die Entlassung aus dem Dienste erfolgt.

Unterstützung von Familien Kriegspflichtiger. Nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Unterstützungen Kriegspflichtiger erhalten im Monat August, September, Oktober:

- eine Frau allein 9 Mk. monatlich,
eine Frau mit einem Kind 15 Mk. monatlich,
eine Frau mit zwei Kindern 21 Mk. monatlich,
eine Frau mit drei Kindern 27 Mk. monatlich,
eine Frau mit vier Kindern 33 Mk. monatlich,
eine Frau mit fünf Kindern 39 Mk. monatlich,
eine Frau mit sechs Kindern 45 Mk. monatlich.

Vom November ab erhöht sich die Summe um 3 Mk. monatlich für die Frau. Nur Kinder unter 15 Jahren kommen in Frage.

Eltern und Geschwister, sofern sie von dem Eingetretenen unterhalten werden, sowie dessen uneheliche Kinder, insofern er als Vater seiner Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts nachgekommen ist, erhalten monatlich 6 Mk. In den Personalkreis des Gesetzes sind neu einbezogen das Unterpersonal der freiwilligen Krankenpflege und uneheliche Kinder.

Die gewährten Beträge sind Mindestbeträge, unter welche nicht hinuntergegangen werden darf, sobald im einzelnen Falle das Bedürfnis zur Verabreichung einer Unterstützung überhaupt anerkannt worden ist.

Feldpostsendungen. Für Feldpostsendungen in Privatangelegenheiten an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine gelten während des mobilen Verhältnisses nachbezeichnete Portobergünstigungen.

1. Portofrei werden befördert:

- a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 50 Gramm,
b) Postkarten und
c) Geldbriefe bis zum Gewicht von 50 Gramm und mit Wertangabe bis zu 150 Mk.

2. Portotermäßigungen:

Das Porto beträgt für

- a) gewöhnliche Briefe über 50 Gramm bis 250 Gramm schwer 20 Pf.
b) Geldbriefe über 50 Gramm bis 250 Gramm schwer und mit Wertangabe bis zu 150 Mk. 20
c) Geldbriefe bis zu 250 Gramm schwer mit einer Wertangabe von über 150 bis 300 Mk. 20
über 300 bis 1500 Mk. 40
d) Postanweisungen über Beträge bis zu 100 Mk. an die Angehörigen des Feldheeres und die Besatzungen der zu den Seestreitkräften gehörigen Kriegsschiffe usw. 10

Zu den Angehörigen des Heeres zählt auch das auf dem Kriegsschauplatz in der freiwilligen Krankenpflege zur Verwendung kommende Personal

- a) der deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz und der mit ihnen verbündeten Vereine sowie der Ritterorden — Johanniter-, Malteser-, St. Georgs-Ritter —
b) derjenigen Vereine, Gesellschaften usw., die auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Kreuzer-Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. 1902 Nr. 18) von dem zuständigen Kriegsministerium zur Unterstützung des Kriegsanwärtdienstes durch besondere Bezeichnung zugelassen sind.

Sendungen, die rein gewerbliche Interessen der Absender oder der Empfänger betreffen, haben auf Postvergünstigung keinen Anspruch und unterliegen daher dem gewöhnlichen tarifmäßigen Porto.

Das Porto muß stets vorausbezahlt werden. Unfrankierte oder unzureichend frankierte portopflichtige Sendungen werden nicht abgehandelt.

Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß den Vermerk „Feldpostbrief“ enthalten und genau ergeben, zu welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regiment, welchem Bataillon, welcher Kompagnie oder welchem sonstigen Truppenteil oder Kriegsschiffe der Empfänger gehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Formulare zu Feldpostkarten werden bei den Postanstalten sowie den amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen an das Publikum verkauft werden. Einseitigen können die gewöhnlichen ungestempelten Postkartenformulare Verwendung finden. Bei denselben Stellen werden auch Formulare zu Feldpostanweisungen an die Angehörigen des Feldheeres, mit Freimarken zu 10 Pf. beklebt, zum Verkauf für den Betrag der Freimarkte bereitgehalten werden.

Zu Postanweisungen an die Befehlsungen der Kriegsschiffe sind die gewöhnlichen Formulare zu benutzen.

Die Feldpost führt nur die Uebermittelung von Briefen, Postkarten, Geldbriefen und Postanweisungen aus, wobei Einschreibsendungen in anderen als Militärdienstangelegenheiten, Postaufträge, Briefe mit Zustellungsurkunde und Postnachnahmeforderungen von der Beförderung durch die Feldpost ausgeschlossen sind. Auch Postpakete befördert die Feldpost nicht! Alle Paketsendungen, an im Felde stehende Soldaten gerichtet, unterliegen der Privatpäckerei und werden nur gegen die sonst üblichen Portofees angenommen. Ein Paket bis zu 3 Kilogramm Schwere kostet deshalb 20 Pf. Porto und muß mit der Aufschrift „Soldatenpaket, eigene Angelegenheit des Empfängers“ versehen sein. Solche Pakete können aber nur an Soldaten mit festem Standort (Garnison), nicht an im Felde stehende gesandt werden. Unfrankierte Sendungen werden nicht angenommen, Sendungen lediglich mit dem Vermerk „Feldpostpaket“ gelten als gewöhnliche Paketsendung und müssen dementsprechend frankiert sein.

Textilarbeiter und koloniale Rohstoffversorgung.

I.

Unter dieser Epithete schreibt Max Schippel in Heft 15 der „Sozialistischen Monatshefte“ zu unserem Beschluß auf dem internationalen Textilarbeiterkongress in Liverpool, das Internationale Komitee solle die Frage der Rohstoffversorgung diskutieren und dem nächsten internationalen Textilarbeiterkongress darüber

Bericht erstatten, einen Artikel, in dem es nach einleitenden Worten heißt:

Ueber den in der Resolution erwähnten „ungünstigen Einfluß“ der Rohstoffknappheit und Rohstoffteuerung braucht hier kaum noch ein Wort verloren zu werden. Im Jahre 1908 führte ich ein Sachverständigenurteil aus dem „Londoner Statist“ an: die ganze Niesenausfuhr von englischen Textil-erzeugnissen nach Ostasien ruhe, bei der geringen Zahlkraft der dortigen Abnehmer, auf der Durchschnittsvoraussetzung, daß die Rohbaumwolle in Liverpool 5 Pence pro Pfund nicht wesentlich überschreite; bei mehr als 6 Pence verlagten die Käufer Indiens und Ostasiens bereits; bei 6 1/2 bis 7 Pence müßte man auf 30 bis 40 Proz. der Lancashire Textil-fabrikation und auf entsprechende Aufträge für die schottischen Druckereien und Färbereien verzichten. Wir leben heute allerdings so reich, daß die genannte Preisziffer an sich bereits hinlänglich erscheint; die amerikanische Middling-Upland-Baumwolle, die für England wie für den Weltmarkt maßgebendste Sorte, notierte zwar von der Mitte bis zum Ende der neunziger Jahre noch häufig im Jahresdurchschnitt unter 4 Pence pro englisches Gewichtspfund, ferner 1902 nochmals 4 1/2 und 1905 4,93 Pence; seit 1907 jedoch blieben, mit Ausnahme von 1909 (5,50 Pence) die Jahresdurchschnitte ständig über 6 Pence, sie erreichten 1910 und 1911 sogar 7,86 und 7,84 Pence, so daß die Industrie binnen weniger Jahre all-gemein lernen mußte sich einer höheren Preisnorm wohl oder übel anzupassen. Aber das Verhältnis zwischen einer preis- steigenden Rohstoffgrundlage und dem hierdurch gefährdeten und geschädigten Industrieerwerb kommt in der zugehörigen „Statist“-Bemerkung ganz glücklich zum Ausdruck.

Der Rückschlag für die englischen Textilarbeiter war gleichfalls mit Händen zu greifen. Um die Nachfrage nach Baumwolle möglichst abzuschwächen und auf diese Weise dem weiteren Preisanschwellen nach Kräften entgegenzuwirken, gingen die Fabrikanten, meist mit Zustimmung der organi- sierten Arbeiter, zu allseitigen Betriebseinschränkungen über. In den Baumwollspinnereien herrschte das organisierte short time-System: 1902 während 12 Wochen in den Fabriken, die amerikanische Baumwolle verarbeiteten, 1 Woche lang in den Fabriken für ägyptische Baumwolle; alsdann 1903 während 14 Wochen für beide Zweige; 1904 sogar 14 Wochen für die American mills und 4 Wochen für die Egyptian mills; bereits 1908 wiederum für etwa 7 Wochen und 1909 bis 1910 sogar hintereinander für 38 Wochen in den auf amerikanische Baumwolle angewiesenen Unternehmungen. Die Webe- reien (oder Webabteilungen) gingen meist nicht planmäßig vor, aber ihr Zusammenhang mit dem Garnbezug und der Garnproduktion zwang sie zu ähnlichen Betriebseinschrän- kungen, die natürlich, genau wie in der Spinnerei, mit ansehn- lichen Lohnverkürzungen für die Arbeiter zusammenfielen. Ein Zweifel über die Wichtigkeit dieser, überhaupt nicht mehr von der Tagesordnung verschwindenden Rohstofffrage blieb mithin kaum noch möglich bei Arbeitern, die sich ihrer Klassen- interessen bewußt waren.

Auf der anderen Seite, welche erstaunlichen Mehrgewinne für die baumwollbauenden Agrarier, Groß- wie Klein- agrarier, in den Vereinigten Staaten, die noch immer zwei Drittel bis drei Viertel der gesamten Baumwollwelternte liefern. Der letzte Washingtoner Jahresbericht vergleicht die Zahlungsjahre 1899 und 1909 und verzeichnet hierbei eine Steigerung der nordamerikanischen Baumwollgewinnung von 9534 707 auf 10 649 268 Ballen oder um 11,7 Proz., dagegen eine Steigerung des Erntewerts von 323 758 171 auf nicht weniger als 703 619 303 Dollar oder um mehr als 117 Proz. Der weitaus größte Cottonstaat Texas sah seine Ernte zeitweise sogar herabgehen, von 2 506 212 auf 2 455 174 Ballen oder um 2 Proz., während sein Erlös daraus noch immer um 78,4 Millionen Dollar (von 84 332 713 auf 162 735 041 Dollar) oder um 93 Proz. stieg. Nächst lieferte Mississippi, der viertgrößte Baumwollstaat der Union, 186 642 Ballen oder 14,2 Proz. weniger als 10 Jahre zuvor (1899 1 313 798, 1909 1 127 156 Ballen), bei einem schließ- lichen Mehrerlös von 35 808 491 Dollar oder 75,6 Proz. (47 340 314 Dollar Verkaufswert in 1899 gegen 83 148 805 Dollar in 1909). Der drittgrößte Anbaustaat Alabama er- zeugte 1909 1 129 527 Ballen, das sind nur 22 687 Ballen oder nur 2,0 Proz. mehr als 10 Jahre zuvor; er nahm jedoch

*) Siehe meinen Artikel Tropeneröffnung und europäische Wirtschaftsentwicklung, in den Sozialistischen Monatsheften, 1908, 1. Band, S. 81 ff.

**) Siehe die Auskunft des Staatssekretärs des Innern Burton auf eine Unterhausanfrage des Abgeordneten Stanley-Preston, in den „Times“ vom 22. März 1911.

***) Siehe 13. Census of the United States taken in the year 1910, 5. Band: Agriculture 1909 and 1910 (Washington 1913), pag. 630 ff.: Cotton. — Uebrigens darf man die unläugbaren Auswüchse der amerikanischen monopolistischen Vormachtstellung und die dadurch ermöglichten Ausschreitungen der Spekulation nicht phantastisch übertreiben, wie der „Vorwärts“ am 15. Februar 1911: „Ueber die Vorbereitungen zu einem neuen gewaltigen Raubzug der Baumwollspekulanten wird aus London folgendes gemeldet: In dem Baumwoll erzeugenden Süden der Vereinigten Staaten von Amerika wurde durch eine Erklärung des früheren Ministers des Innern Hobe Smith, der kürzlich zum Gouverneur von Georgia gewählt wurde, eine ungeheure Sensation hervorgerufen. Smith sagte, es sei ein Komplott geschmiedet worden, die Baumwollrente dieses Jahres vollständig zu vernichten. Mehrere Spekulanten wollen, wie Smith behauptet, aus New York (!) Tausende von Bollweevils (phalocna obliata), eine die Baumwollkapfeln zerstörende Raupe, einführen, um die Staaten Georgia und Südcarolina, die bisher von den Insekten nicht heimgesucht waren, mit diesen Zerstörern zu überschwemmen. Wie Smith weiter behauptet, beabsichtigen die Spekulanten die Oktoberbaumwollrente aufzukaufen und sie zu Niesenpreisen loszuschlagen, sobald das Festschlagen der letzten Ernte bekannt wird. Smith versichert, daß er diese ungeheuerlichen An- schuldigungen auf Grund ganz genauer Erkundigungen erhebe und sie bereits dem Bundesdepartement für Landwirtschaft mitgeteilt habe. Ob den Mitteilungen tatsächliche Absichten zugrunde liegen oder ob die Spekulanten den Minister nur als Instrument zur Anführung einer Panik mißbraucht haben, ist für die Beurteilung des Falles ganz gleichgültig. So oder so: der beabsichtigte Zweck ist, eine neue künstliche Verkeuerung der Baumwolle hervorzurufen, bei der die Macher vielleicht Hunderte von Millionen ergaunern. Solche Verbrechen sind nur bei einer kapitalistischen Plünderwirts- schaft möglich. Der Sozialismus erlöst die Welt von solchem Wahr- witz.“ In der Tat zum Heulen und Rasen, diese Geschichte von der Seeschlangentraupe, die, wenn einmal losgelassen, ganze Staaten fahrläßt, Staaten von der Größe des halben Deutschen Reiches. Aber warum immer bis zum erlösenden Sozialismus gegen „solchen Wahnwitz“ verdrösten? Eine kräftige kalte Brause dürfte hier voll- ständig genügen.

37 200 638 Dollar oder 100,5 Proz. mehr dafür ein; immer auf Kosten der weiterverarbeitenden Gewerbe natürlich. Soll die Industrie, die Industriearbeiter eingeschlossen, eine solche folgenschwere Entwicklung mit dem Gleichmut eines fatali- stischen Säulenheiligen ansehen und ertragen?

Aus Handel und Industrie.

Berjorgung der Textilindustrie mit Flach in Kriege. Infolge des Krieges kann Flach aus Rußland, Belgien und Holland nicht nach Deutschland kommen. Es empfiehlt sich deshalb für die deutschen Landwirte, die Flach arbauen, die Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen und so- weit es irgendwie mit den zurückgebliebenen Arbeitskräften — ganz besonders den weiblichen — möglich ist, Flach selbst zu rösten, und zwar durch Dauröste auf Wiejen, Stoppel- feldern und Ackerbrachen und wo die Gelegenheit zu Wasser- röste ist, auch Wasserröste in sogenannten Röstlachen, und Brechen und Schwingen wie in der früheren Zeit. Die Flachspinnereien sind wohl für die nächste Zeit noch reichlich gedeckt, doch wird später eine bedeutendere Nachfrage nach Flach eintreten. Wer während der bevorstehenden Winter- kampagne ausgearbeiteten Flach hat, wird diesen schlanf und zu guten Preisen stets los werden, denn bei der steigen- den Nachfrage nach Flachsfabrikaten werden die Flachspinner ihre Rohstofflager früher als sonst ergänzen müssen. Die Landwirte, welche die Gelegenheit der Grenzsperr während des Krieges wahrnehmen, werden jeden Vorrat leicht und schnell abgeben können.

Aufhebung der Meistbegünstigung für England. Wie in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ bekannt gemacht wird, hat der Bundesrat am 10. d. M. beschlossen, die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche vom 13. Dezember 1913 gewährte Meist- begünstigung aufzuheben. — Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungen.

Vorstand.

Sonntag, den 30. August, ist der 35. Wochenbeitrag fällig.

Totenliste.

Gestorbene Mitglieder:

- Augsburg. Michael Amann, Schlichtmeister, 41 Jahre alt — Nierenleiden; Alois Zimmer, 41 Jahre alt — Un- glücksfall; Joseph Gärtel, Weber, 29 Jahre alt — Lungentransheit.
Greiz und Umgegend. Ida Engelhardt berecht. Dettler, Weberin, 46 Jahre alt — Lungenbluten.
Lambrecht. Am 13. August: Karl Satter, Weber, Landeshut. Emil Müller, Weber, 49 Jahre alt — Brustfell- entzündung.
Langensfeld i. S. Kurt Hochmuth, Fabrikarbeiter — Hirn- hautentzündung.
Meerane. Gustav Hobe, 51 Jahre alt — Schlaganfall.
Neugersdorf. Josef Weber, Filippisdorf i. S., Weber, 30 Jahre alt — Ertrunken.
Plauen i. S. Friedrich Bauer, Färber, 60 Jahre alt — Magenleiden.
Ronneburg. Am 11. August: Eduard Schmidt, Weber, 66 Jahre alt, †.
Wittgensdorf. Friedrich Kampfmeyer, 61 Jahre alt — Lungentuberkulose.
Zwögen. August Reindel, Weber, 68 Jahre alt — Blasen- leiden.

Ehre ihrem Andenken!

Versammlungskalender.

- Nachen. Sonnabend (Samstag), den 5. September, abends 8 Uhr, im „Bierkeller“.
Berlin. Zentralkasse: Jeden Freitag, abends von 5 bis 9 Uhr, in der Geschäftsstelle, Andreasstr. 17. Telephon: König- stadt 1873. Jahrtag.
Berlin. (Sektion der Rojamentierer.) Jeden Sonnabend, abends von 6—8 Uhr, bei Lohan, Neue Jakobstr. 26: Jahrtag.
Berlin. (Sektion der Defateure und Preffer.) Jeden Sonnabend, abends von 7—8 Uhr, bei Radtke, Neue Jakobstr., Ecke Insel- straße: Jahrtag.
Berlin. (Sektion Weikensee.) Jeden Sonnabend, abends von 6 bis 8 Uhr, bei Paulich, Lehderstr. 5: Jahrtag.
Berlin. (Sektion der Sticker.) Jeden Freitag, abends von 8 bis 10 Uhr, bei Eiste, Wallstr. 32—33: Jahlabend und Besprechung von Branchenangelegenheiten.
Berlin. (Für Moabit.) Jahrtag: Waldstraße 12 bei Schlemann.
Berlin. (Für den Norden.) Jahrtag: Brunnenstr. 70, bei A. Döhling.
Berlin. (Für Neukölln.) Jahrtag: Fietzenstr. 60 bei Kramer.
Berlin. (Für Britz.) Jahrtag: Kirchhofstr. 41 bei Wolff.
Berlin. (Für Rummelsburg.) Jahrtag: Hauptstr. 87, bei G. Roggontek.
Berlin. (Für Südost.) Jahrtag: Rüdlerstr. 2.
Berlin. (Sektion der Hand- und Schiffensticker und des Hilfs- personal.) Jeden Sonnabend, abends von 8 1/2 bis 10 Uhr, bei Friedrich Hof, Weberstr. 6.
Berlin. (Für Charlottenburg.) Jahrtag: „Volkshaus“ (Restau- rant), Rosinenstraße 3.
Erfurt. Freitag, 4. September, abends 8 1/2 Uhr, im „Tivoli“, Magdeburger Straße 57.
Kiel. Sonnabend, 5. September, im „Gewerkschaftshaus“, Zimmer 8.
Lambrecht. Sonnabend (Samstag), 5. September, bei März Wwe.
Lauban. Sonnabend, 5. September, im „Volkshaus“
Leobschütz. Sonnabend, 5. September.
Limbad. Sonnabend, 5. September, abends 8 1/2 Uhr, im „So- hannesbad“.
Neustadt D.-Schl. Sonnabend, 5. September.
Nowawes. Jeden Freitag, abends von 8—9 Uhr, bei Gienke, Wall- straße 35: Jahlabend.
Osnabrück. Sonnabend, 5. September, abends 8 1/2 Uhr, bei Müller, Bischofstraße 14/15.
Pöthen. Freitag, 4. September, abends 8 1/2 Uhr, im „Vereins- garten“.
Reutlingen. Sonnabend (Samstag), 5. September, abends 8 Uhr, in der „Eintracht“.
Erscheinen aller in allen Versammlungen notwendig!

Redaktionschluß für die nächste Nummer Sonnabend, den 29. August. Verlag: Karl Hübsch. — Verantwortlich für die mit * versehenen Artikel Hermann Krüggig, für alles andere Paul Wagener. — Druck: Bornwärts Buchdruckerei und Verlagsantalt Paul Singer & Co. — Ganzlich in Berlin.

Gelesene Exemplare dieses Blattes gibt man an unorganisierte Kollegen und Kolleginnen weiter.